

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für Dienstleistungsaufträge (AGB-D)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Anbieter als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

3 Vergütung

- 3.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Erhöhungen des Kostendachs sind mittels schriftlichem Nachtrag zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der Anbieter macht die Auftraggeberin bei Erreichen von 2/3 des Kostendachs auf eine mögliche Überschreitung aufmerksam. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht die Überschreitung des Kostendachs zu seinen Lasten.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben. Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 3.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Anbieter macht sie bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen 2% Skonto / 60 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar.

4 Ausführung

- 4.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Der Anbieter informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 4.4 Der Anbieter erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf die Auftraggeberin Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 4.5 Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Auftraggeberin an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

5 Schutzrechte

- 5.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Auftraggeberin.
- 5.2 Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtli-

che Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen, zu übernehmen.

- 5.3 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

6 Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen als vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 6.2 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Auftraggeberin innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden. Als Konzernunternehmen gelten Unternehmungen, die die Auftraggeberin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses direkt (Tochterunternehmen) oder indirekt (Enkelunternehmen) kontrolliert, wobei die Kontrolle als kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50% definiert ist. Zusätzlich gilt auch die BLS Netz AG als Konzernunternehmung.
- 6.4 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand nicht werben, und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.
- 6.5 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.
- 6.6 **Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.**

7 Verzug

- 7.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die Auftraggeberin unter schriftlicher Mitteilung an den Anbieter vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 7.3 **Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.**

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 8.2 Er haftet für Schäden, den seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

9 Widerruf und Kündigung

- 9.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 9.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

10 Abtretung und Verpfändung

Die dem Anbieter aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

11 Verfahrensgrundsätze

- 11.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Anbieter, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Anbieter, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
- 11.2 Der Anbieter verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritte zu übertragen.
- 11.3 **Hält der Anbieter die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken.**

12 Sozialversicherungen

- 12.1 Der Anbieter steht in keinem Arbeitsverhältnis mit der Auftraggeberin und ist selbst für die Abrechnung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuständig.
- 12.2 Die Auftraggeberin schuldet zu keinem Zeitpunkt Sozialleistungen (AHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Ferien, Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.
- 12.3 Wird die Auftraggeberin nachträglich betreffend Sozialleistungen gem. Ziff. 12.2 belangt – insbesondere von einer Ausgleichskasse –, hat der Anbieter die Auftraggeberin vollumfänglich schadlos zu halten. Die Auftraggeberin behält sich jederzeit das Recht vor, vom Anbieter eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse einzufordern.

13 Betriebshaftpflichtversicherung

- 13.1 Der Anbieter verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.

14 Gewährleistung der Integrität

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 14.2 **Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Anbieter der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.**
- 14.3 Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt.

15 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 15.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall

durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.